



## STADTGEMEINDEAMT STRASSBURG

BEZIRK ST. VEIT A.D. GLAN, KÄRNTEN  
9341 STRASSBURG      HAUPTPLATZ 1  
telefon: 04266/2236      fax: 04266/2395  
e-mail: strassburg@ktn.gde.at

### Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Aktenzeichen: 153-9/2019-0016/R

Straßburg, 05.09.2019

Betrifft: **Errichtung eines Zubaus beim best. Wohnhaus  
Carmen Spendier, Mellach 26, 9341 Straßburg**

Mit Eingabe vom 29.08.2019 hat Frau Carmen Spendier, Wolfsbichl 12/7, 9341 Straßburg, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **Errichtung eines Zubaus beim best. Wohnhaus Mellach 26** auf dem Grundstück(en) Nr.: **1084/3**, KG: **St. Georgen**, EZ: **182**, angesucht.

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

*Der Wohnhauszubau ist an der Nordseite des best. Wohnhauses in zweigeschossiger Ausführung mit einer Größe von 3 x 7,20 Meter geplant. Das EG soll als Carport und das OG als Wohnraum genutzt werden. Der obere Abschluss des Zubaus ist als Pultdach mit Folieneindeckung geplant.*


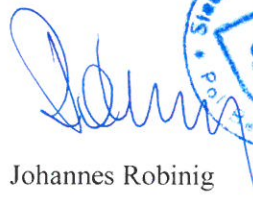
Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit a der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde (Stadtgemeinde Straßburg – Bauamt) aufliegende Projekt, während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Gemäß § 24 lit. b) K-BO 1996 sind zur mündlichen Verhandlung nur jene Anrainer zu laden, die öffentlich rechtliche Einwendungen im Sinne des § 24 lit. h) innerhalb der oben gesetzten Frist erheben. Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne lit. h) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d K-BO 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne , Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der

Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Bürgermeister.



Johannes Robinig

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 05.09.2019

Abgenommen am: 19.09.2019